Strafporto : eine Geschichte aus dem Wallis

Autor(en): **Hohler, Franz**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **103 (1977)**

Heft 27

PDF erstellt am: **01.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-616015

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

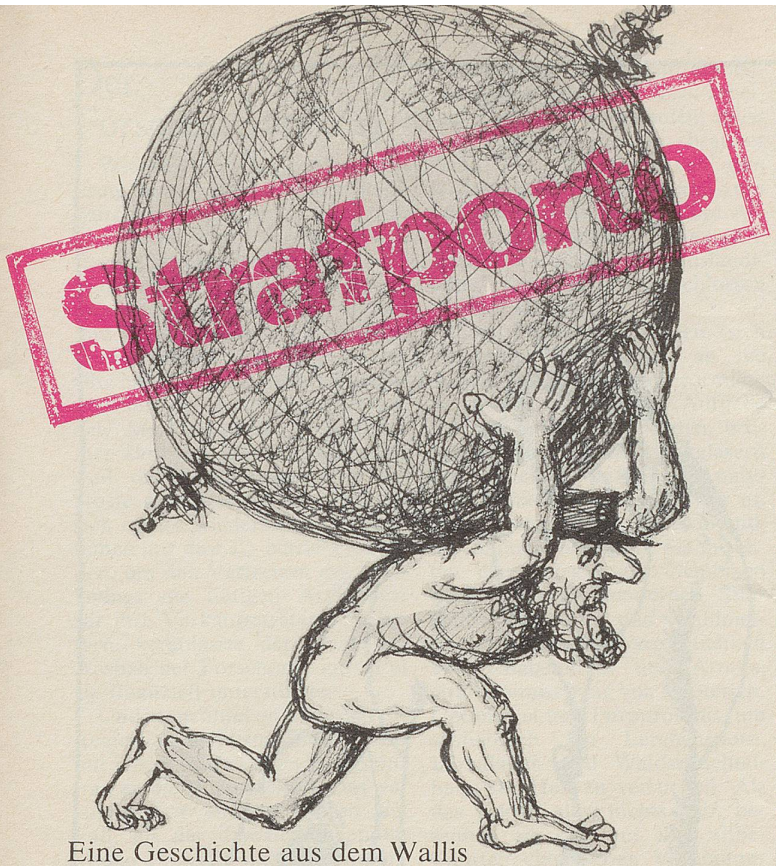

Eine Geschichte aus dem Wallis

von Franz Hohler

Wäre es nicht möglich, dass der Postverwalter eines kleineren Ortes, z. B. von Grengiols, einmal ein Strafporto für eine Ansichtskarte aus der Mongolei einziehen müsste? Auf dieser Ansichtskarte, die an den Lehrer des Ortes gerichtet wäre und auf der herzliche Grüsse von einem Fred stünden, wäre von der mongolischen Postbehörde ein Strafportovermerk in der Höhe von 40 Y. eingetragen. Der Postverwalter würde sich also, nachdem er die mongolische Währung im Devisenverzeichnis der Schweizer Post nicht vorfände, bei der Bank in Brig erkundigen und die Auskunft erhalten, das mongolische Zahlungsmittel sei der Yau, und 100 Yau entsprächen etwa 60 Rappen. Er würde sich dann ausrechnen, dass 40 Yau 24 Rappen ergäben, würde, wie das bei Strafporti üblich ist, auf die nächsthöhere Fünfereinheit, also auf 25 Rappen aufrunden und diesen Betrag beim Ausliefern der Ansichtskarte vom Lehrer erheben.

Der Lehrer würde das ohne weiteres bezahlen und würde, da Lehrer immer interessiert sind, zugleich fragen, wie nun diese 25 Rappen in die Mongolei kämen, und der Postverwalter würde es ihm, obwohl Postverwalter selten gesprächig sind, erklären. Er würde ihm sagen, dass er jedes Strafporto, das er für das Ausland einziehen müsse, auf einem dafür bestimmten Formular einzutragen habe, welches am Ende des sogenannten Strafportojahres, das nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfalle, an die Zentralverwaltung geschickt werden müsse, der man auch den Totalbetrag überweise. Diese sende dann die Summen, die sich aus den Abrechnungen des ganzen Landes ergäben, an die Postverwaltungen der einzelnen Staaten, beziehungsweise sie würden mit den Summen verrechnet, die wir von diesen zugute hätten.

Hier bliebe dann die Geschichte eine Weile liegen, bis zu dem Moment, wo der Postverwalter von Grengiols sein Strafportoformular eingesandt hätte und einen guten Monat später den Bescheid bekäme, die Mongolei sei dem Strafportoabkommen von Dublin bis heute nicht beigetreten, so dass die Ueberweisung der 25 Rappen entfalle. Er erhalte sie hiermit wieder zur Rückerstattung an den Bezogenen.

Hier nun würde das Pflichtbewusstsein des Postverwalters von Grengiols, welches überhaupt die treibende Kraft dieser Geschichte wäre, in Erscheinung treten. Der Postverwalter würde nochmals mit der Zentralverwaltung Kontakt aufnehmen und sie anfragen, wieso denn der Strafportovermerk von der mongolischen Post auf dieser Ansichtskarte angebracht gewesen sei, wenn man dort von vornherein gewusst habe, dass das Porto nicht bezahlt würde. Die Hauptverwaltung, wie wir die Zentralverwaltung auch nennen können, damit das Wort Zentralverwaltung nicht dauernd wiederholt werden muss, würde dann zurückschreiben, es hätte keinen Zweck, über die Gründe zu mutmassen, für sie sei einzig entscheidend, ob das betreffende Land das Dubliner Abkommen unterzeichnet habe, und wenn das nicht der Fall sei, dann könne ein mongolischer Postbeamter Strafportovermerke machen, soviel er wolle, die ausliefernde Post sei ihm keinen Rappen schuldig.

Nun hätte aber gerade der Postverwalter von Grengiols eine besondere Abneigung, ja einen Hass gegen unterfrankierte Sendungen, er würde sie als Betrugsversuche dem Adressaten gegenüber und auch als Beleidigung der Post und ihrer Tarife betrachten, die schliesslich nicht etwas Zufälliges, Unverbindliches darstellten. Da in diesem Fall eindeutig die mongolische Post geprellt worden wäre, die die Karte im guten Glauben befördert hätte, dafür entschädigt zu werden, beschlösse der Postverwalter von Grengiols, ihr unter allen Umständen das Strafporto zurückzuerstatten.

Er würde in einem Brief an die Botschaft der Mongolei in Bern den Fall erläutern und sich erkundigen, wie er den Betrag der Postverwaltung zukommen lassen könne. Er erhielte dann in französischer Sprache die Antwort, dass dies, da es sich nur um 40 Yau handle, nicht nötig sei und man sich für seine Mühe bedanke. Der Postverwalter von Grengiols schriebe darauf, nicht zufrieden, zurück und bäte die Botschaft um die Adresse der mongolischen Posthauptverwaltung, wonach er aber die sehr knappe Antwort erhielte, die könne man ihm nicht mitteilen. Nachdem er sich hernach an den Weltpostverein gewendet hätte, hätte man ihm die gesuchte Anschrift tatsächlich geben können, worauf er der mongolischen Hauptverwaltung in einem eingeschriebenen Brief, der mit «Messieurs!» begänne, den Fall mit der Postkarte erläutern würde und um Auskunft bäte, an welche Stelle er die 40 Yau überweisen solle. Dieser Brief käme jedoch nach einigen Wochen zurück, geöffnet und wieder zugeklebt, wie man leicht sähe, und mit einer Aufschrift in mongolischer Sprache versehen.

Man erwartet nun fast, dass der Postverwalter von Grengiols bei der mongolischen Botschaft zu erfahren sucht, was diese Aufschrift bedeute, wobei sich einzig fragt, ob er den ganzen Briefumschlag einschickt oder nur die Aufschrift ausschneidet, um kein Misstrauen zu erwecken. Es würde aber nicht erstaunen, wenn die Botschaft zurückschriebe, die Aufschrift bedeute soviel wie «Abgereist ohne Adressangabe».

Der Postverwalter von Grengiols würde sich nun zuerst überlegen, ob er die 40 Yau einfach aufs Geratewohl als internationale Zahlungsanweisung an die ihm vom Weltpostverein bekanntgegebene Adresse schicken solle, doch da sich der Mindestbetrag, den man auf diese Art schicken dürfte, auf 2 Franken, also auf über 300 Yau beliefe, hätte die mongolische Postbehörde unverhältnismässig viel mehr erhalten, als ihr zugekommen wäre. Jetzt würde der Postverwalter zum Lehrer gehen und ihn fragen, ob er die Ansichtskarte aus der Mongolei noch besitze, und dieser hätte sie wegen ihrer Seltenheit immer noch hinter dem Spiegel eingeklemmt. Wenn ihn der Postverwalter jedoch bäte, ihm die Karte zur Abklärung des Strafportos für einige Zeit zu überlassen, würde sie der Lehrer ohne Zögern herausgeben.

Der Fortgang der Geschichte stellt nun keine Ueberraschung mehr dar.

Der Postverwalter von Grengiols würde einen Teil seiner Ersparnisse abheben und sich bei einem Reisebüro für eine Fahrt in die Mongolei anmelden. Er müsste etwa ein halbes Jahr auf sein Visum warten, würde sich inzwischen von der Buchhandlung Pinkus in Zürich ein mongolisches Wörterbuch kommen lassen und könnte dann, wenn sein Visum da wäre und der Termin der Reisegesellschaft feststünde, seine Ferien nehmen und schliesslich mit der Ansichtskarte in der Brieftasche abreisen.

Was aber würde in Ulan Bator geschehen, wenn er sich, den ersten freien Nachmittag des Reiseprogramms benützend, zu der vom Weltpostverein angegebenen Adresse des Hauptpostamtes, die natürlich richtig wäre, begäbe und dort mit der Ansichtskarte und 40 Yau in der Hand vorspräche? Würde man ihn verstehen? Würde man ihn wegweisen? Würde man ihn zum Direktor bringen? Würde man ihn der Polizei übergeben?

Ich sehe ihn bloss vor einem Spalier undurchdringlicher mongolischer Gesichter, wage aber nicht mit Bestimmtheit zu sagen, was ihm passieren würde. Sicher bin ich nur, dass es ihm nicht gelänge, den Strafportobetrag seiner wirklichen Bestimmung zuzuführen. Das beste, was ihm geschehen könnte, wäre wohl, dass ein kleiner Beamter strahlend nicken würde und die 40 Yau annähme, ihm sogar eine Bestätigung für den Empfang ausstellen würde, das Geld aber in Wahrheit für sich behielte.

Aus Franz Hohler: Der Rand von Ostermundigen (Luchterhand-Verlag)